

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Stück, 25.05.1898

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1898.) 12. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenlade „Memento mori“ zu Elsfleth.
- N<sup>o</sup> 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1898, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
- N<sup>o</sup> 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1898, betreffend Abänderung des Getreidelagerregulativs.

### N<sup>o</sup> 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenlade „Memento mori“ zu Elsfleth.

Oldenburg, den 9. Mai 1898.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Todtenlade „Memento mori“ zu Elsfleth, welche durch drei Vorsteher nach außen vertreten wird, auf Grund der Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 9. Mai 1898.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Jansen.

Mukenbecher.

**N<sup>o</sup>. 27.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. Folgendes beschlossen:

Die Ziffer 17 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 flg.), erhält folgenden Zusatz:

„Einer Prüfung der Bezugsberechtigung bedarf es nicht bei Abgabe von Viehsalzlecksteinen und ähnlichen, aus vorschriftsmäßig denaturirtem Viehsalze mit oder ohne Zusatz anderer Stoffe (gemahlener Knochen u. s. w.) durch Pressung hergestellten Salzleckkörpern.“

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

**N<sup>o</sup>. 28.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Getreidelagerregulativs.

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April d. J. Folgendes beschlossen:

In dem ersten Absätze des §. 9 des Getreidelagerregulativs vom 1. Mai 1894 (s. Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 30 Seite 451 flg.) wird nach dem ersten Satze folgende neue Bestimmung eingeschaltet:

„Abgesehen von Fällen der im §. 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes bezeichneten Art, welche nach den hierfür gegebenen besonderen Vorschriften zu behandeln sind, dürfen derartige ausländische Umschließungen in leerem Zustande nur unter Verzollung nach ihrer Beschaffenheit in das Lager aufgenommen werden, wonach sie den inländischen Umschließungen gleich zu behandeln sind.“

Oldenburg, den 11. Mai 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Stein.

In dem ersten Theile des 2. und 3. Theiles  
sind die ersten 1000 Nummern der  
ersten Ausgabe des 1. Theiles  
nach dem ersten Theile des 2. Theiles  
geordnet:

Die ersten 1000 Nummern des 2. Theiles  
sind in 5 Hefen zu je 200 Nummern  
abgetheilt. Die ersten 200 Nummern  
des 2. Theiles sind in 10 Hefen  
abgetheilt. Die ersten 100 Nummern  
des 2. Theiles sind in 5 Hefen  
abgetheilt. Die ersten 50 Nummern  
des 2. Theiles sind in 5 Hefen  
abgetheilt. Die ersten 25 Nummern  
des 2. Theiles sind in 5 Hefen  
abgetheilt. Die ersten 12 1/2 Nummern  
des 2. Theiles sind in 5 Hefen  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 3. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 4. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 5. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 6. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 7. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 8. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 9. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 10. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 11. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 12. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 13. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 14. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 15. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 16. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 17. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 18. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 19. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

Die ersten 1000 Nummern des 20. Theiles  
sind in 10 Hefen zu je 100 Nummern  
abgetheilt.

